

# **Prüfungsordnung zum Erwerb des UNICert am Sprachenzentrum der Universität Stuttgart**

(Fassung von 2021)

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung gelten unabhängig von der geschlechtsbezogenen Form für Frauen und Männer in gleicher Weise.

- **§ 1 Gegenstand und Zweck der Prüfung**
- **§ 2 Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen**
- **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen**
- **§ 4 Meldung und Zulassung**
- **§ 5 Umfang und Formen der Prüfung**
- **§ 6 Bewertung**
- **§ 7 Ergebnis und Zeugnis / Zertifikat**
- **§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- **§ 9 Wiederholung**
- **§ 10 Inkrafttreten**
- **Anlage**

## **§ 1 Gegenstand und Zweck der Prüfung**

1.1 An der Universität Stuttgart wird eine hochschulspezifische und hochschuladäquate Fremdsprachenausbildung zum Erwerb des institutionsübergreifenden Hochschul-Fremdsprachenzertifikats (UNICert®) derzeit in den in der Anlage aufgeführten Sprachen angeboten.

1.2 Diese hochschulspezifische und hochschuladäquate Fremdsprachenausbildung wird getragen vom Sprachenzentrum der Universität Stuttgart und wird je nach Sprache auf einer oder mehreren von 4 Fertigungsstufen (ggf. einer Vorstufe Basis) sowie ggf. mit unterschiedlichen Wissenschaftsbereichsorientierungen angeboten (s. Anlage).

1.3 Die 4 Fertigungsstufen und die Basis-Vorstufe entsprechen Ausbildungsabschnitten von je ca. 6-20 SWS und haben jeweils eigene, wenn auch aufeinander aufbauende Ausbildungsprofile, welche in den Abschlüssen zu den einzelnen Stufen dokumentiert werden. Dabei werden die Abschlüsse zur Basis-Vorstufe sowie zu den Stufen I und II ausschließlich durch Kumulation der Ergebnisse der studienbegleitenden Leistungsfeststellungen vergeben und die Abschlüsse zur Stufe III (Englisch) auf der Basis einer mündlichen und einer schriftlichen Prüfung (70% der Gesamtnote) sowie der studienbegleitenden Leistungsfeststellungen (30 % der Gesamtnote) (s. §6.4)

---

## **§ 2 Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen**

2.1 Das Sprachenzentrum der Universität Stuttgart bildet einen Prüfungsausschuss, dem die Durchführung des UNICert®-Prüfungsverfahrens obliegt. Dieser Ausschuss ist für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen sowie in Zweifelsfällen formeller Art nach Vorgabe der Universität zuständig. Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung einzelner Aufgaben ohne grundsätzliche Bedeutung sowie eilige Angelegenheiten auf den Vorsitzenden übertragen.

2.2 Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden (dem UNICert-Beauftragten) und jeweils einem Vertreter der teilnehmenden Abteilungen bzw. Fachbereiche des

Sprachenzentrums. Der Vorsitzende und die Mitglieder werden vom Leiter des Sprachenzentrums bestellt.

2.3 Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer (Prüfungskommissionen), die die anstehenden Prüfungen (einschließlich Zweitkorrektur) abnehmen, auf Vorschlag der entsprechenden Fachbereichsreferenten des Sprachenzentrums.

2.4 Zum Prüfer bzw. Beisitzer können Lehrkräfte bzw. Lehrbeauftragte bestellt werden, die am Sprachenzentrum der Universität Stuttgart tätig sind.

---

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen**

3.1 Für die Zulassung zur Prüfung zum Erwerb des Abschlusses einer Stufe des UNIcert® muss der Bewerber die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

3.1.1 Er muss an der Universität Stuttgart eingeschrieben sein.

3.1.2 Er muss die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Sprachlehrveranstaltungen der entsprechenden UNIcert-Stufe nachweisen, wie sie auf der Basis der UNIcert-Vorgaben je nach Fachbereich bzw. Lehrveranstaltung vorgegeben ist.

3.1.3 In Ausnahmefällen können auch Studierende anderer Hochschulen zur Prüfung zugelassen werden. In der Regel haben sie am Sprachenzentrum der Universität Stuttgart die entsprechenden vorbereitenden Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Anerkennung von Leistungen der entsprechenden Stufen an anderen UNIcert-akkreditierten Hochschulen ist möglich. Die Entscheidung darüber trifft der UNIcert-Prüfungsausschuss.

3.1.4 Gasthörer sowie Mitarbeiter der Universität können Nachweise in den von ihnen besuchten Lehrveranstaltungen erwerben, die auch über dabei erbrachte Leistungen Auskunft geben. Daraus muss hervorgehen, dass sie im Rahmen der Gasthörerschaft erbracht wurden. Die Anerkennung für ein Studium ist ausgeschlossen. Ein Prüfungsanspruch besteht jedoch nicht und die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

3.2 Quereinsteiger absolvieren vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen einen Test, um ihrem Kenntnisstand gemäß eingestuft zu werden, und werden entsprechend zur Prüfung zugelassen. (Der Einstufungstest kann in solchen Fällen durch ein anderes Verfahren, z.B. ein persönliches Gespräch mit den entsprechenden Fachbereichsreferenten ersetzt werden.) Sie haben mindestens 50% der Ausbildung zu besuchen.

3.3 Es ist nicht zulässig, die gleiche Prüfung an mehreren UNIcert-akkreditierten Einrichtungen zu schreiben. Falls der Bewerber die gleiche Ausbildung an zwei Hochschulen absolviert hat, darf er die Prüfung nur an einer der beiden Hochschulen ablegen.

---

### **§ 4 Meldung und Zulassung**

4.1 Die Anmeldung für die jeweilige Prüfung erfolgt schriftlich beim jeweiligen Fachbereichsreferenten innerhalb der öffentlich bekannt gegebenen Fristen.

4.2 Bei der Meldung zu einer UNlcert®-Prüfung ist als Nachweis, dass die Voraussetzungen nach Paragraph 3 erfüllt sind, die Vorlage der folgenden Unterlagen erforderlich:

4.2.1 der Studentenausweis für die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 3.1.1.

4.2.2 die Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an dem entsprechenden Abschnitt der UNlcert®-Fremdsprachenausbildung

4.2.3 eine Erklärung, ob er schon einmal versucht hat, diese Prüfung abzulegen, sowie dazu, dass er diese Prüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden hat.

4.3 Die Zulassung zu den UNlcert®-Prüfungen wird vom jeweiligen Fachbereichsreferenten, ggf. nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgesprochen.

4.4 Die Mitteilung über die Zulassung, die Bestellung der Prüfer sowie die Ladung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt innerhalb der vom Sprachenzentrum festgelegten und öffentlich bekannt gemachten Fristen. Eine Ablehnung der Prüfungszulassung ist dem Bewerber schriftlich und unter Angabe von Gründen zeitnah mitzuteilen.

4.5 Die Prüfungen (nur auf Stufe III, Englisch) finden mindestens einmal pro Jahr (maximal aber einmal pro Semester) statt. Im Falle eines nicht bestandenen Prüfungsteiles muss der Studierende bis zum nächsten Prüfungstermin warten, um diesen Teil nachholen zu können.

---

## § 5 Umfang und Formen der Prüfung

5.0 Soweit das erreichte Niveau einer Ausbildungsstufe durch Kumulation der Ergebnisse der studienbegleitenden Leistungsfeststellungen bestätigt wird, ist die erreichte Note der Mittelwert der Teilnoten. Keine der Teilnoten darf schlechter als 4,0 sein.

5.1 Soweit Prüfungen durchgeführt werden, bestehen diese jeweils aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil.

5.2 Die Prüfung zum Erwerb des **UNlcert® Stufe III** enthält die folgenden Teile:

5.2.1 Die mündliche Prüfung besteht aus einem rezeptiven und einem produktiven Teil von je 30 Minuten Dauer.

5.2.2 Die schriftliche Prüfung besteht aus 2 Klausuren von je 90 Minuten Länge. Klausur 1 besteht aus Aufgaben zum Leseverstehen, Klausur 2 aus einer Auswahl von Aufgaben zur schriftlichen Sprachproduktion.

5.3 Gemäß fachorientierter Ausrichtung werden die Aufgaben dem entsprechenden Inhaltsbereich entnommen.

5.4 Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfungsausschuss.

5.5 Für behinderte Studierende sind angemessene Anpassungen an die Prüfungsmodalitäten vorzunehmen, über die der UNlcert-Prüfungsausschuss auf Antrag entscheidet.

---

## § 6 Bewertung

6.1 Die mündliche Prüfung wird vor einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungskommission abgelegt, der mindestens 2 Prüfer (bzw. Prüfer und Beisitzer) angehören. Sie entscheiden über die Leistung nach gemeinsamer Beratung.

6.2 Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von 2 Prüfern bewertet.

6.3 Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ist durch folgende Prädikate und Notenstufen auszudrücken:

1,0 und 1,3	sehr gut:	eine hervorragende Leistung
1,7 und 2,0 und 2,3	gut:	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,7 und 3,0 und 3,3	befriedigend:	eine durchschnittliche Leistung
3,7 und 4,0	ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

### 6.4 Stufe III (Englisch)

Das Gesamtprädikat setzt sich zu 70% zusammen aus den Einzelnoten der Zertifikatsprüfung (alle Noten werden gleichwertig und ohne vorherige Rundung gezählt) sowie zu 30% aus den Abschlussnoten der einzelnen Lehrveranstaltungen des Ausbildungsabschnitts (alle Noten werden gleichwertig und ohne vorherige Rundung gezählt). Das Gesamtprädikat wird nur bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma (ohne Rundung) bestimmt.

6.5 Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

6.6 Nicht ausreichende Prüfungsleistungen in einem Prüfungsteil können nicht durch bessere Leistungen in anderen Teilen kompensiert werden.

6.7 Die Prüfungen gelten als bestanden, wenn alle vier Prüfungsteile (Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben) je mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Andernfalls muss der Teil wiederholt werden, der den Anforderungen nicht entspricht.

---

## § 7 Ergebnis und Zeugnis / Zertifikat

7.1 Eine Prüfung ist bestanden, wenn keine Teilnote unter 4,0 liegt.

7.2 Das Gesamtergebnis der Prüfung wird dem Bewerber innerhalb von vier Wochen nach dem letzten Prüfungsteil mitgeteilt.

7.3 Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der Prüfungsteile sowie die Gesamtnote enthält.

7.4 Für die als Teil der UNIcert-Ausbildung erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen wird keine zusammenfassende Bescheinigung (*Transcript of Records*) erstellt.

---

## **§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

8.1 Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach dem Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

8.2 Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann der Bewerber die Prüfung zum nächsten Termin ablegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

8.3 Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn sich der Prüfungskandidat unlauterer Hilfsmittel bedient, einen Täuschungsversuch unternimmt oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungen stört. In diesen Fällen ist die betreffende Person von der Prüfung auszuschließen.

8.4 Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während einer Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des UNIcert-Prüfungsausschusses geltend gemacht werden. § 8.2 gilt insoweit entsprechend.

8.5 Soweit einem Antrag des Bewerbers nicht entsprochen wird, sind Entscheidungen des UNIcert-Prüfungsausschusses nach § 8.1-4 dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

---

## **§ 9 Wiederholung**

9.1 Die Wiederholung eines oder mehrerer nicht bestandener Prüfungsteile ist zum nächsten Prüfungstermin möglich.

9.2 Eine zweite Wiederholung ist nur auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung hierüber trifft der UNIcert-Prüfungsausschuss.

9.3 Die freiwillige Wiederholung bestandener Prüfungsteile ist nicht möglich. Bereits bestandene Prüfungsteile werden angerechnet.

---

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

## **Anlage**

Das Sprachenzentrum der Universität Stuttgart ist für die Vergabe von UNIcert-Zeugnissen bzw. –Zertifikaten für folgende Sprachen, Stufen und Wissenschaftsorientierungen akkreditiert:

### Sprachen und Stufen

Chinesisch	Basis
Englisch	UNIcert III
Japanisch	Basis
Portugiesisch	UNIcert I
Russisch	Basis und UNIcert I
Spanisch	UNIcert I und II

### Wissenschaftsorientierungen

Für UNIcert III im Englischen werden folgende Wissenschaftsorientierungen angeboten:

- Wissenschaft und Technik
- Wirtschaftswissenschaft